



Satzung Neufassung vom 19.07.2014

Förderverein Ashakiran e.V.

Direkte Armutsbekämpfung auf Dorfebene

§ 1

Name, Identität, Sitz des Vereins

(1) Der Förderverein führt den Namen

„Förderverein Ashakiran e.V.“

(2) Der Förderverein unterstützt staatlich anerkannte Hilfsprojekte in Indien bzw. Südasien.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hinterzarten / Hochschwarzwald und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO).

Dies wird verwirklicht durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, primär Frauen und Kinder, in Indien bzw. Südasien. Hierzu gehören die Initiierung und Durchführung konkreter, wirksamer und nachhaltiger Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar diesen Zielgruppen zugutekommen (u.a. Aufbau von lokalen Selbsthilfegruppen, Spar- und Darlehensinitiativen, Kleingewerbeentwicklung, Aufbau eines Mikrofinanzwesens, Einrichtung und Betrieb von Schul- und Gesundheitszentren, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung, Dorfentwicklung). Damit soll ein Beitrag zur Lösung der Existenzprobleme durch konkrete, basisbezogene Förderprojekte geleistet werden. Insbesondere sollen auch Frauenrechte und der Zugang zum Rechtssystem eingefordert werden. Die Zielgruppen sollen sozial integriert und am Gemeinwesen teilnehmend heranwachsen können. Zusätzlich leistet Ashakiran eine proaktive fachliche Projektbegleitung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, direkte Einwerbung von staatlichen Fördermitteln sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands und Beirats können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Familienmitgliedschaften sind möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod,
 2. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 3. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen kann. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Vereinszwecke verstoßen bzw. dem Verein durch sein Verhalten Schaden zugefügt hat. Das betroffene Mitglied ist vor seinem Ausschluss zu hören.

Fördernde Mitglieder

- (5) Fördernde Mitglieder / Sponsoren können Einzelpersonen sowie Firmen / Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (6) Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Spenden

Der Verein kann von den Mitgliedern zur Finanzierung der Vereinsaufgaben Beiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Daneben kann der Verein von Mitgliedern, Firmen, Körperschaften, Fördermitgliedern und Sponsoren freiwillige Zuwendungen einnehmen, die dem Vereinszweck zugeführt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ein Fachbeirat mit bis zu 5 Personen

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr möglichst in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie beschließt insbesondere über
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. die Wahl des Rechnungsprüfers (Revisors)
 4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Ausschließung eines Mitglieds,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann, unter Angabe von Ort und Datum.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- (4) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung^{**} beizufügen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsführer und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- ..
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

§ 8

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet dessen Vermögen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (jeweils m/w).
Ein evtl. später erforderlicher und zu berufender Geschäftsführer würde dann anstelle eines 3. Vorsitzenden die Rolle im Vorstand übernehmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt. Die Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, insbesondere auch durch jedes geeignete Medium der Textübermittlung.
- (5) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Bei Rücktritt oder Ausscheiden während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit in der darauf folgenden Mitgliederversammlung wählen.
- (8) Der Vorstand kann – falls dies später erforderlich werden würde – zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Fachbeirat

- ..
- (1) Der Vorstand kann für seine Amtszeit einen Beirat einrichten, der den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben fachlich berät und unterstützt. Er kann bis zu fünf Fachspezialisten umfassen.

§ 10

Jahresrechnung

- (1) Der Schatzmeister hat einmal jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfer zu prüfen, der zusammen mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 11

Ehrungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirche in Hinterzarten oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, den zuständigen Behörden (Finanzamt und Amtsgericht) die Beendigung seiner Tätigkeit sowie jede Änderung seines Status unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hinterzarten, den 19. Juli 2014


.....

Erste Vorsitzende / Dr. Cornelia Mallebrein

.....

Zweiter Vorsitzender / Dr. Erhard Kropp

§ 10

Jahresrechnung

- (1) Der Schatzmeister hat einmal jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfer zu prüfen, der zusammen mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 11

Ehrungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirche in Hinterzarten oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, den zuständigen Behörden (Finanzamt und Amtsgericht) die Beendigung seiner Tätigkeit sowie jede Änderung seines Status unverzüglich anzuzeigen.

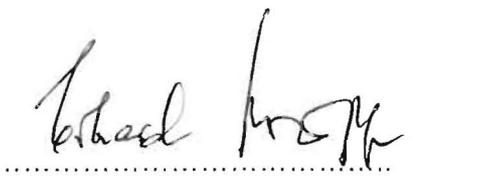
§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hinterzarten, den 19. Juli 2014


.....
Erste Vorsitzende / Dr. Cornelia Mallebrein


.....
Zweiter Vorsitzender / Dr. Erhard Kropp